

Wegleitung

zur Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

August 2020



Herausgeberin

Bildungsdirektion Nidwalden
Stansstadterstrasse 54
6371 Stans

Amt für Volksschulen und Sport

Patrick Meier
Ruth von Rotz
Sandra Blunier
Marcel Stutz

Fachstelle Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

Ruth von Rotz

Inhalt

Wegleitung	5
Zweck der Weiterbildung.....	5
Recht auf Weiterbildung und Verpflichtung zur Weiterbildung.....	5
Beruflicher Auftrag und Umfang der individuellen Weiterbildung	6
Bewilligung und Kontrolle.....	6
Organisation der Weiterbildung.....	7
Fünf verschiedene Angebotsformen	7
Anbieter von Weiterbildungen	7
LWB-Fachstelle und Kursgenerierung.....	8
NORI-Weiterbildungsprogramm für Lehrerinnen und Lehrer	8
LWB Hol- und Initiativkurse (M7)	8
Holkurse	8
Initiativkurse (M7)	8
LWB B-Kurse und Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel»	9
B-Kurse.....	9
Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel».....	9
Weitere Angebote	9
Allgemeine Informationen zum Weiterbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer durch den Kanton	10
Teilnahmeberechtigung	10
Anmeldung	10
Abmeldungen	10
Materialkosten und Kostenbeteiligung	10
Teilnahmebestätigung.....	10
Qualitätsmanagement - Kursevaluation	11
Weitere Unterlagen zur Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrer	11
Weiterbildung und Zusatzausbildungen:	
Anmeldung, Finanzierung und Teilnahmebestätigung	12
Anhang: Rechtliche Grundlagen (Auszug LPV)	13
Anhang: Rechtliche Grundlagen (Auszug AALP).....	15

Rechtsgrundlagen

Gesetz über das Bildungswesen
(Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) vom 17. April 2002

Gesetz über die Volksschule
(Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) vom 17. April 2002

Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen
(Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) vom 24. Juni 2008

Amtsauftrag und Arbeitszeit für die Lehrpersonen, Bericht vom 20. September 2007
Amt für Volksschulen und Sport, Kanton Nidwalden

Empfehlungen betreffend Langzeitweiterbildung der Lehrerschaft an den Volksschulen
(Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel»)
Entscheid. Schulpräsidentenkonferenz vom 1. Juni 2017, Kanton Nidwalden

Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden (2020) Bildungsdi-
rektio n – Amt für Volksschulen und Sport, Kanton Nidwalden

Honorar- und Spesenordnung für Kursleitende sowie Referentinnen und Referenten an Lehr-
personen-Weiterbildungskursen der Volksschule ab 1. August 2018, Bildungsdirektion Kanton
Nidwalden

Abkürzungen

In der Wegleitung werden folgende Abkürzungen verwendet:

AVS	Amt für Volksschulen und Sport
BiD	Bildungsdirektion
BiG	Bildungsgesetz
CAS	Certificate of Advanced Studies
DAS	Diploma of Advanced Studies
GL	Geschäftsleitung
LP	Lehrperson / Lehrpersonen
LPV	Lehrpersonalverordnung
LWB	Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung
MAS	Master of Advanced Studies
M7	Mindestbeteiligung von 7 Lehrpersonen
NORI	Nidwalden – Obwalden – Uri (Gemeinsames Weiterbildungsangebot)
NG	Nidwaldner Gesetzgebung
NW	Nidwalden
PH	Pädagogische Hochschulen
PH LU	Pädagogische Hochschule Luzern
PH SZ	Pädagogische Hochschule Schwyz
PH ZG	Pädagogische Hochschule Zug
SCHILW	Schulinterne Weiterbildung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
swch	Schule und Weiterbildung Schweiz
SL	Schulleitung

Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung will Sicherheit in den organisatorischen, administrativen und finanziellen Abläufen bei der Weiterbildung von Lehrpersonen des Kantons Nidwalden schaffen. Die Rechtsgrundlagen sind bei den Abläufen massgebend.

Zweck der Weiterbildung

Aus Sicht des Kantons ist die Weiterbildung ein zentrales Steuerungsinstrument für die Qualitätsentwicklung des Unterrichts und die Ausrichtung von Schule. Durch Weiterbildung können aktuelle Entwicklungen gestützt auf den Lehrplan sowie allfällige pädagogisch-didaktische Neuerungen vermittelt werden. Gezielte Weiterbildungsangebote fördern die Lehrpersonen in ihrer Entwicklung und unterstützen sie in ihrer Professionalität. Weiterbildung ermöglicht den Lehrpersonen ihre Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen zu reflektieren, zu vertiefen und zu erweitern.

Die Weiterbildungsangebote orientieren sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ausrichtungen und unterstützen den Wandel im Berufsauftrag. Neue fachdidaktische Konzepte und Schwerpunktsetzungen werden thematisiert.

Recht auf Weiterbildung und Verpflichtung zur Weiterbildung

Laut Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117 § 33) vom 24. Juni 2008 ist die Weiterbildung sowohl Recht als auch Pflicht der Lehrpersonen und bewahrt deren Fähigkeit, den beruflichen Auftrag gemäss Art. 22 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) wahrzunehmen.

Beruflicher Auftrag und Umfang der individuellen Weiterbildung

Der Umfang der individuellen Weiterbildung richtet sich nach dem beruflichen Auftrag. Zum Amtsauftrag gehört das Arbeitsfeld "Lehrperson". Es umfasst das Reflektieren und die Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit gemäss Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden; Ebene Lehrperson sowie die individuelle Weiterbildung.

Für das Arbeitsfeld "Lehrperson" ist 5 Prozent der Jahresarbeitszeit aufzuwenden. Die Jahresarbeitszeit beträgt bei einem Vollpensum 1907 Jahresarbeitsstunden. Bei einem Vollpensum entfallen demnach rund 95 Stunden auf das Arbeitsfeld "Lehrperson".

Gemäss § 35 LPV beträgt die institutionalisierte Weiterbildung die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung und entspricht mindestens 10 Halbtagen pro Jahr (Vollpensum). Für Teilpensum gilt die Verpflichtung anteilmässig.

Weiterbildung hat grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Der Kanton und die Pädagogischen Hochschulen bieten ihre Kurse in der unterrichtsfreien Zeit an.

Die absolvierte Weiterbildung kann jährlichen Schwankungen unterliegen. Das bedeutet, dass sehr umfangreiche Weiterbildungen oder Zusatzausbildungen in der unterrichtsfreien Zeit bis zu einem gewissen Grad in einem Folgejahr ausgeglichen werden können. Weiterbildung hat aber regelmässig zu erfolgen.

Bewilligung und Kontrolle

Die individuelle Weiterbildung wird gemäss § 34 LPV im Gespräch zwischen Lehrperson und Schulleitung festgelegt.

Der Schulleitung ist für die Förderung und Koordination der Weiterbildung von Lehrpersonen laut Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 321.1) Art. 16, Abs. 2, Ziff. 8. zuständig. Die Weiterbildung ist eingebettet in die Personalführung, Personalentwicklung und Personalbeurteilung vor Ort. Sie wird im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch angesprochen. Sie dient dem Erhalt und Erwerb individueller Kompetenzen sowie im Schulteam benötigter Kompetenzen. Der Aushandlungsprozess setzt auf qualitative Kriterien (Zielvereinbarungen). Die Lehrperson ist gemäss § 35 LPV Abs. 3 gegenüber der Schulleitung über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung rechenschaftspflichtig. Die Schulleitung überprüft laut Art. 16 VSG, ob die Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt werden. Sie kann entsprechende Weisungen an die Lehrpersonen erteilen.

Organisation der Weiterbildung

Fünf verschiedene Angebotsformen

Es gibt folgende Formen der Weiterbildung:

- die **individuelle berufliche Weiterbildung** (Kurse zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen innerhalb der ausgeübten Funktion)
- die **schulinterne Weiterbildung** (SCHILW, von der Schule selbst initiierte Weiterbildung inkl. Teamsupervision, in der Regel im Zusammenhang mit einem lokalen Schulentwicklungsprojekt, SCHILW zählt zum Arbeitsfeld „Schule“ des beruflichen Auftrags)
- **Nachqualifikationen** (Weiterbildungen zum Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation innerhalb der ausgeübten Funktion)
- **Zusatzausbildungen** (Weiterbildungen mit Befähigung und Berechtigung zur Ausübung einer zusätzlichen Funktion innerhalb der Schule)

Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel» (besoldete Vollzeitweiterbildung von maximal neun Wochen Dauer als gründliche Auseinandersetzung mit beruflichen Fragen und vertiefte Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen)

Anbieter von Weiterbildungen

Das Weiterbildungsangebot für die Nidwaldner Lehrpersonen stellen bereit:

- **Kanton Nidwalden**
(für die von der GL BiD oder LWB-Fachstelle obligatorisch bezeichneten Kurse)
- **NORI**
(gemeinsames Weiterbildungsprogramm für Lehrerinnen und Lehrer von Nidwalden, Obwalden und Uri)
- **Pädagogische Hochschulen**
(Angebote der Pädagogischen Hochschulen in der Zentralschweiz (PH Luzern, PH Schwyz und PH Zug))

Es können auch Kurse von Dritten besucht werden (z.B. Kurse von Schule und Weiterbildung Schweiz "swch.ch" oder Kurse an anderen Pädagogischen Hochschulen).

LWB-Fachstelle und Kursgenerierung

NORI-Weiterbildungsprogramm für Lehrerinnen und Lehrer

Nidwalden, Obwalden und Uri geben unter dem Namen "NORI" ein gemeinsames Weiterbildungsprogramm für die Lehrerinnen und Lehrer aus den drei Kantonen heraus.

Für die Kursgenerierung sind die einzelnen LWB-Fachstellen und die Fachberatungen des entsprechenden Kantons zuständig.

Kursvorschläge für das NORI-LWB-Programm können bis spätestens 15. November bei der kantonalen Fachstelle Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung mit dem "Online-Formular" eingereicht werden. Der Kursvorschlag wird, wenn immer möglich, in die Kursbank des Weiterbildungsprogramms aufgenommen. Bei Nichtaufnahme wird der Antragsteller bzw. die Antragstellerin rechtzeitig informiert. Die Gesamtheit der Kursvorschläge wird von der Fachstelle Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung Nidwalden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fachstellen von Obwalden und Uri und den drei Zentralschweizer Pädagogischen Hochschulen zum neuen Weiterbildungsprogramm verarbeitet.

LWB Hol- und Initiativkurse (M7)

Holkurse

Holkurse sind speziell generierte Kurse aus dem aktuellem Weiterbildungsangebot von NORI, die von Schulen bei der LWB-Fachstelle gebucht werden können und dann direkt vor Ort im Schulhaus durchgeführt werden. Nach der Bewilligung von der LWB-Fachstelle präzisieren die Schulen in einem vorbereiteten Gespräch mit der Kursleitung die Inhalte im Detail. Die Schulen sind besorgt, dass der LWB-Administration die entsprechenden Unterlagen (Teilnehmerliste, Kursort, Kursdatum, Kurszeit.....) vor der Kursdurchführung zugestellt werden.

In der Regel übernimmt die LWB-Fachstelle gemäss Honorar- und Spesenrichtlinien das Honorar sowie die Spesen der Kursleitung. Bei einer kleinen Kursgruppe ist es möglich, dass sich die Schulen am Kursleitungshonorar beteiligen müssen. Materialkosten und Spesen der Kursteilnehmenden gehen immer zu Lasten des Schulträgers oder der Lehrpersonen.

Initiativkurse (M7)

In Ergänzung zum NORI-LWB-Programm kann die LWB-Fachstelle Nidwalden jährlich Initiativkurse (M7) durchführen. Initiativkurse (M7) können aus Budgetgründen nur in beschränkter Anzahl bewilligt werden. M7 bedeutet eigenverantwortliche Initiative für Weiterbildung nach Mass mit einer Mindestbeteiligung von 7 Lehrpersonen.

Initiativkurse (M7) können durch Schulleitungen, Fachberaterinnen und Fachberater, Lehrpersonen, Teams oder durch Abteilungen sowie Fachstellen des Kantons (SPD, BiD, AVS, etc.) initiiert werden. Es steht ein entsprechendes "Online-Formular" zur Eingabe zur Verfügung. Die Initiantinnen und Initianten betreuen den gewünschten Kurs weitgehend selber

(möglichst vollständige Kursanmeldung gemäss offiziellem Kursausschreibungsformular). Auswärtige Kursleitungen können nicht selber einen Kurs veranlassen, dies geschieht über das NORI-LWB-Programm.

Die LWB-Fachstelle entscheidet, ob der Kurs die notwendigen fachlichen Kriterien erfüllt. Die LWB-Administration bedient die Schulgemeinden bzw. über die Schulleitungen die einzelnen Lehrerzimmer im Kanton mit der Ausschreibung, welche dort mindestens 2 Wochen ausgehängt wird. Es müssen sich mindestens 7 Lehrpersonen für den Kurs anmelden. Die LWB-Fachstelle schliesst bei Zustandekommens des Kurses den Kursleitungsvertrag ab und die LWB-Administration lädt die Angemeldeten zum Kurs ein. Der Initiant oder die Initiantin wird üblicherweise als Kursadministrator bzw. -administratorin eingesetzt. Ein Initiativkurs (M7) muss sämtlichen Lehrpersonen des Kantons Nidwalden offenstehen. Die Kursleitungskosten werden gemäss Honorar- und Spesenrichtlinien von der LWB-Fachstelle Nidwalden übernommen.

LWB B-Kurse und Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel»

B-Kurse

Alle Kurse, die nicht im NORI-LWB-Programm ausgeschrieben sind, bedürfen der Bewilligung der Schulbehörden oder der Schulleitung, sofern sie den Schulbetrieb tangieren oder finanzielle Forderungen an die Schulbehörden beinhalten. Diesbezügliche Unterlagen resp. das Formular kann bei den Schulleitungen verlangt werden. Die Gemeinden tragen die Kosten gemäss § 44 LPV für die der Lehrperson auf Besuch hin bewilligten Beiträge an den Besuch weiterer Weiterbildungsveranstaltungen.

Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel»

Eine Langzeitweiterbildung kann frühestens nach zehn Dienstjahren seit der Arbeitsaufnahme als Lehrperson oder der letzten Langzeitweiterbildung beantragt werden. Sie kann spätestens bewilligt werden, wenn sie sieben Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze abgeschlossen wird.

Die Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel» ermöglicht den Teilnehmenden während neun Wochen, den Blick in andere schulische und ausserschulische Lebenswelten zu richten. Während neun Wochen steht das eigene Lernen im Mittelpunkt; aus einem Angebot von verschiedenen Wahlmodulen (Unterrichtsentwicklung und Persönlichkeitsentwicklung) bestimmen die Teilnehmenden eigene Schwerpunkte und planen Projekte, die im 2. Semester des Schuljahres selbständig umgesetzt werden. Anmeldungen sind möglich bis Ende Mai.

Weitere Informationen sind unter www.phlu.ch/weiterbildung/seitenwechsel.html zu finden. Die Anmeldeformulare können beim Kanton Nidwalden online (Suchbegriff Langzeitweiterbildung) heruntergeladen werden.

Die Gemeinden tragen die Kosten gemäss § 44 LPV für die Vollzeitweiterbildung gemäss Richtlinien bzw. Empfehlungen. Am 1. Juni 2017 hat die Schulpräsidentenkonferenz die Empfehlungen betreffend Langzeitweiterbildung der Lehrerschaft an den Volksschulen (Langzeitweiterbildung «Seitenwechsel») herausgegeben.

Weitere Angebote

Im Weiteren sind u.a. Zusatzausbildungen (CAS/DS/MAS) und die in den Sommerferien stattfindenden, alljährlichen Schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungskurse des Vereins Schule und Weiterbildung Schweiz "swch.ch" als B-Kurse zu behandeln.

Allgemeine Informationen zum Weiterbildungsangebot für Lehrerinnen und Lehrer durch den Kanton

Teilnahmeberechtigung

Da Kursangebot steht allen Lehrpersonen und weiteren Adressaten¹ offen, sofern in der Kursausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Anmeldung

- Die detaillierten Kursangebote sind online unter **www.lwb-nori.ch** aufgeschaltet. Die Lehrpersonen melden sich gemäss kantonalen Vorgaben an.
- Der Anmeldetermin ist generell der **31. Mai**.
- Einzelne Kurse haben einen vorgezogenen Anmeldetermin; diese sind speziell vermerkt.
- Die Anmeldungen sind verbindlich (vgl. Abmelderegelerung).
- Mit der Anmeldung bestätigen die Lehrpersonen, dass sie die allgemeinen Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben und diese akzeptieren.
- Nachmeldungen für Kurse mit freien Plätzen sind möglich.

Abmeldungen

Die Kursanmeldungen sind verbindlich und verpflichten zur Teilnahme. Es wird erwartet, dass sich Lehrpersonen nur in schwerwiegenden Fällen von einem Weiterbildungskurs abmelden.

- Abmeldungen bis 30 Tage vor Kursbeginn bleiben ohne Kostenfolgen.

- Abmeldungen nach dem 30. Tag vor Kursbeginn haben schriftlich und begründet an das Sekretariat der LWB-Fachstelle des eigenen Kantons sowie an die Kursleitung oder die Kursadministration zu erfolgen. Es ist eine Administrationsgebühr von CHF 50.00 zu entrichten. Zusätzlich anstehende Kurskosten werden gemäss kantonalen Richtlinien den Lehrpersonen in Rechnung gestellt.
- Kosten für spätere Abmeldungen entfallen, wenn Lehrpersonen triftige Gründe geltend machen können: Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie. Im Falle von Krankheit und Unfall gilt in der Regel das Arztzeugnis als Beleg.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Materialkosten und Kostenbeteiligung

In der Kursausschreibung werden die Materialkosten und die allfälligen Kostenbeteiligungen aufgeführt.

Teilnahmebestätigung

Nach der Beendigung des Kurses werden Sie per Mail informiert, dass die Teilnahmebestätigung unter www.lwb-nori.ch abrufbar ist.

Wenn nicht an allen Kursdaten teilgenommen werden konnte, kann die Lehrperson bei der jeweiligen LWB-Fachstelle (Sekretariat) eine entsprechende Teilbestätigung beantragen.

¹ (Schulleitungen, Schulbehörden, Schulsozialarbeiter, Logopäden, Psychomotoriktherapeuten, Schulzahnpflege-Instruktorinnen, Spielgruppenleitungen)

Qualitätsmanagement - Kursevaluation

Am Ende des Kurses wird eine Online-Umfrage durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen in die Gestaltung zukünftiger Angebote ein.

Weitere Unterlagen zur Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrer

Weitere Unterlagen oder entsprechende Formulare sowie Publikationen sind unter www.nw.ch (Suchbegriff Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung) veröffentlicht.

Weiterbildung und Zusatzausbildungen: Anmeldung, Finanzierung und Teilnahmebestätigung



Anhang: Rechtliche Grundlagen (Auszug LPV)

Auszug aus der Vollzugsverordnung betreffend Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung); LPV; NG 165.117 vom 24. Juni 2008 (S. 11-15)

Weiterbildung – A. Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Zweck

- ¹ Die Weiterbildung ist sowohl Recht als auch Pflicht der Lehrpersonen und bewahrt deren Fähigkeit, den beruflichen Auftrag gemäss Art. 22 des Bildungsgesetzes³ wahrzunehmen.
- ² Ferner dient die Weiterbildung der Lehrpersonen der Entwicklung der Schule im Allgemeinen.

§ 34 Bewilligung

- ¹ Die Lehrpersonen sorgen in Absprache mit der Schulleitung für eine zweckmässige Weiterbildung.
- ² Weiterbildungen gemäss § 36 Ziff. 1, 3, 4 und 5 bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung.
- ³ Die Gesuche sind mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

§ 35 Umfang

- ¹ Die Weiterbildung umfasst zirka fünf Prozent der Arbeitszeit einer Lehrperson und fällt grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit. Je nach Angebot kann sie auch während der Unterrichtszeit stattfinden.
- ² Die Weiterbildung soll zu etwa gleichen Teilen auf institutionalisierte und nichtinstitutionalisierte Aktivitäten verteilt werden.
- ³ Jede Lehrperson weist sich gegenüber der Schulleitung periodisch über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht aus.

§ 36 Institutionalisierte Weiterbildung

Die institutionalisierte, berufsbezogene Weiterbildung umfasst unter anderem:

1. Weiterbildungskurse;
2. schulinterne Weiterbildung;
3. Langzeitweiterbildung, insbesondere Kaderkurse und Zusatzqualifikationen;
4. Vollzeitweiterbildung, insbesondere im Rahmen eines Bildungsurlaubes;
5. interkantonalen und internationalen Austausch von Lehrpersonen.

§ 37 Nichtinstitutionalisierte Weiterbildung

Die nichtinstitutionalisierte Weiterbildung ausserhalb der Unterrichtszeit umfasst die individuelle Auseinandersetzung mit fach- und berufsbezogenen Fragen insbesondere im Rahmen von Konferenzen, Kommissionen, Fachgremien oder Arbeitsgruppen und das Studium von Fachliteratur.

§ 38 Schulinterne Weiterbildung

Die Schulleitung setzt schulinterne Weiterbildungen ausserhalb der Unterrichtszeit an.

§ 39 Weiterbildung während der Unterrichtszeit

- ¹ In begründeten Ausnahmefällen kann die Bildungsdirektion schulinterne Weiterbildungen an höchstens zwei Halbtagen während der Unterrichtszeit bewilligen.
- ² Die Bildungsdirektion kann für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen in Absprache mit der Schulpräsidentenkonferenz Weiterbildungen während der Unterrichtszeit anordnen.
- ³ Die Schulbehörden können für Hospitationen in den Gemeindeschulen je Schuljahr höchstens zwei Halbtage festlegen, welche in die Unterrichtszeit fallen.

§ 40 Vollzeitweiterbildung

- ¹ Die Schulleitung kann eine länger dauernde Vollzeitweiterbildung bewilligen.
- ² Eine solche kann in der Regel frühestens nach zehn Jahren Unterrichtstätigkeit und spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters absolviert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf eine Vollzeitweiterbildung.

Weiterbildung – B. Organisation und Finanzierung

§ 41 Bildungsdirektion

Der Bildungsdirektion obliegt:

1. die Genehmigung des Jahresprogramms der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die Festlegung der obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen;
3. der Erlass von Honorar- und Spesenrichtlinien.

§ 42 Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

¹ Die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung plant und organisiert die Weiterbildung der Lehrpersonen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ermittlung der Weiterbildungserfordernisse in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachkommission, den zuständigen Stellen der Bildungsdirektion und den Nachbarkantonen sowie der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz;
2. die Erarbeitung des Jahresprogramms;
3. die Planung, Durchführung und Evaluation von Kursen;
4. die Erarbeitung des Voranschlags;
5. die Beratung von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden in Weiterbildungsfragen;
6. die Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und anderen Weiterbildungsinstitutionen.

§ 43 Abteilung für Sport

¹ Für die Organisation und Durchführung der Sportkurse ist die kantonale Abteilung für Sport zuständig.

² Sie koordiniert ihr Kursangebot mit der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

§ 44 Kostentragung

1. Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die von der Fachstelle und von der Abteilung für Sport organisierten Kurse;
3. Kurse anderer Kantone, anderer Institutionen und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, sofern diese Kurse dem kantonalen Programmangebot gleichgestellt werden;
4. Veranstaltungen und Kurse für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger;
5. Weiterbildungsveranstaltungen der kantonalen Stufenkonferenzen;
6. Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;
7. Weiterbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Auftrag des Kantons besucht werden.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für:

1. die schulinterne Weiterbildung;
2. die Spesen der Kursteilnehmenden nach Massgabe der Honorar- und Spesenrichtlinien;
3. die der Lehrperson auf Gesuch hin bewilligten Beiträge an den Besuch weiterer Weiterbildungsveranstaltungen;
4. die Vollzeitweiterbildung gemäss Richtlinien;
5. die Kaderbildung im Auftrag der Gemeinden.

§ 45 2. Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen tragen einen Kostenanteil für:

1. freiwillige Weiterbildungsveranstaltungen, die neben berufsbezogenen Inhalten auch ein privates Interesse der Teilnehmenden ansprechen;
2. freiwillige Kurse mit grossem Materialaufwand.

² Der Kostenanteil ist in der Ausschreibung anzugeben.

§ 46 3. Personen, die keinen Unterricht erteilen

¹ Lehrpersonen, die vorübergehend keinen Unterricht erteilen und Schulbehörden können die Angebote der Weiterbildung grundsätzlich unentgeltlich nutzen, soweit Plätze vorhanden sind.

² Personen, die nicht im öffentlichen Dienst einer Schulgemeinde oder einer kantonalen Schule stehen, tragen die Kurskosten selber.

3 Für Kursteilnehmende aus anderen Kantonen werden die Kurskosten über die betreffenden kantonalen Fachstellen erhoben.

§ 47 Rückerstattung

Bei einer Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzqualifikation haben die Lehrpersonen die Kostenbeteiligung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach den Bestimmungen von § 9–13 der Weiterbildungsverordnung⁷ zurück zu erstatten.

Anhang: Rechtliche Grundlagen (Auszug AALP)

Auszug aus dem Bericht: Amtsauftrag und Arbeitszeit für die Lehrpersonen vom 20. September 2007, Amt für Volksschulen und Sport, Kanton Nidwalden, Seite 16 zu Arbeitsfeld "Lehrperson"

▪ Arbeitsfeld Lehrperson	5 % ca. 96 Std.
▪ evaluieren der eigenen Tätigkeit gemäss QE-Konzept ▪ Weiterentwickeln der eigenen Tätigkeit ▪ sich weiterbilden	Lehrerinnen und Lehrer müssen in der Lage sein, sich den ständig entwickelnden Anforderungen an ihre berufliche Tätigkeit anzupassen. Sie überdenken ihre eigene Tätigkeit, reflektieren ihre Arbeit in Qualitätsgruppen und setzen sich Ziele für ihre persönliche Weiterbildung. Die Weiterbildung kann in berufsbegleitenden Kursen, in Intensivweiterbildungen oder im Rahmen von schulinternen Veranstaltungen, aber auch sehr individuell und institutionell ungebunden mit der Lektüre und Auseinandersetzung von Fachzeitschriften und Fachliteratur erfolgen.
Verfahren Das Arbeitsfeld „Lehrperson“ beträgt in der Regel 5 % des Anstellungsverhältnisses. Perspektiven und Schwerpunkte der persönlichen Weiterbildung werden mit der Schulleitung im Rahmen des Personalgespräches festgelegt. Die Weiterbildung gliedert sich in institutionelle und nichtinstitutionelle Weiterbildung (vgl. Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117 § 35). Die persönliche Weiterbildung erfolgt in der Regel in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Nachdiplomkurse und -studien können mit einer Weiterbildungsvereinbarung zwischen Schulbehörde, Schulleitung und Lehrperson diesem Arbeitsfeld angerechnet werden. Allfällig obligatorische kantonale Weiterbildungsveranstaltungen sind diesem Arbeitsfeld anzurechnen.	



KANTON
NIDWALDEN

Kanton Nidwalden
Amt für Volksschulen und Sport

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 13, Fax +41 41 618 73 45
bildungsdirektion@nw.ch
www.nw.ch